



Kinderschutzkonzept **der städtischen Kita FAH Nordenham**

Impressum
Herausgeber: Städt. Kita FAH Nordenham
Titelfoto: annahabed - adobe stock
Layout: Andreas Reiberg, Wangerland
Stand: April 2023

Inhalt

Vorwort.....	4
Leitbild der Grundsätze	4
Verantwortlichkeit der Kindertagesstätte.....	5
Gesetzliche Grundlage	6
dem Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.....	6
Bundeskinderschutzgesetz (seit 1.1.2012).....	6
den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach	
UN-Kinderrechtskonvention	6
Gesetze für Einrichtungsträger von Kindertagestätten	6
§ 45, Absatz 2, SGB VIII	7
§ 45, Absatz 3, SGB VIII	7
§1, Absatz 1 – 5, SGB VIII	7
Haltung.....	7
Formen der Grenzverletzungen	8
Grundsätzliches zum Verhaltenskodex	8
Unser Verhaltenskodex	8
Gestaltung von Nähe und Distanz	11
1. Pflege, wickeln, Toilettengang	11
2. Erkunden des eigenen Körpers und Sexualität	12
3. Schlafen und Ruhen	12
4. Essenssituation	12
5. Baden im Garten	12
6. Angemessenheit von Körperkontakt.....	13
7. Sprache und Wortwahl	13
Kindeswohlgefährdung	13
§8a, Absatz 4, SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung....	13
§8b, SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz	
von Kindern und Jugendlichen.....	14
§47, Absatz 1 SGB VIII, Meldung besondere Vorkommnisse.....	14
Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im Einzelfall.....	15
Verbesserungsmanagement	15
Unser Verbesserungsmanagement für die Kinder.....	15
Unser Verbesserungsmanagement für Eltern	15
Unser Verbesserungsmanagement für Mitarbeitende	16
Partizipation	16
Partizipation von Kindern	16
Partizipation von Eltern	16
Partizipation von Mitarbeitenden.....	17
Gesundheitsschutz	18
Impfschutz	18
Schutz vor Krankheiten.....	18
Schutz vor Infektionskrankheiten.....	18
Schutz der körperlichen Unversehrtheit	18
Medikamentengabe.....	19
Hygiene in der Kita	19
Qualitätsentwicklung.....	19
Selbstverpflichtung für Mitarbeitende der Kita FAH.....	20

VORWORT

Alle Kindertagesstätten sind dem gesetzlich vorgeschriebenen Kinderschutz verpflichtet. Mit unserem Kinderschutz-Konzept und unserem Leitbild kommen wir dieser Verpflichtung mit besonderer Wertschätzung Kindern und Eltern gegenüber nach.

Als Träger und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Unsere Kindertagesstätte ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert

LEITBILD DER GRUNDSÄTZE

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- Wir zeigen Interesse am Sozialraum des Kindes, d.h. an der Familienkonstellation oder am Alltag. Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität und Religion.
- Wir sehen Vielfaltigkeit (Diversität) als Bereicherung.
- Wir arbeiten armutssensibel.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Gesundheit zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeitende pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.
- Neue Mitarbeitende, Vertretungskräfte und Praktikanten werden in das Schutzkonzept eingewiesen und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Inhalte in der Praxis umzusetzen.

Das Team der Kindertagesstätte FAH
Stand: März 2023

VERANTWORTLICHKEIT DER KINDERTAGESSTÄTTE

Mit Erhalt der Betriebserlaubnis ist der Träger einer Kindertagesstätte für die Einrichtung verantwortlich. Er hat eine Grundverantwortung für die Sicherstellung des Betriebs der Kitas. Unter anderem besteht nach den Vorschriften der gesetzlichen Vorgaben (NKiTaG etc.) für den Träger die Verpflichtung,

- das erforderliche Personal
- die erforderlichen Räumlichkeiten
- Mittel, die die Qualität der Einrichtung erhalten, wie z.B. für Fortbildungen, Fachberatungen oder Supervisionen
- zur Verfügung zu stellen.

Es liegt in seiner Verantwortung gegenüber der Kita-Leitung, dem Kita-Team und den einzelnen Mitarbeitenden, vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in diesen herausfordernden Situationen zu unterstützen.

Die Kita-Leitung hat eine Vorbildfunktion und die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse, bei denen der Kinderschutz gefährdet ist, zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz zu etablieren. Sie ist für die gesamte Organisation verantwortlich und gegenüber ihren Mitarbeitenden weisungsberechtigt. Dies bedeutet, dass die Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger dafür sorgt, das Kindeswohl und den Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt zu gewährleisten.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Leitlinien des Kinderschutzes aller Kitas basieren auf folgenden Gesetzen:

dem Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Bundeskinderschutzgesetz (seit 1.1.2012)

Am 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Verbesserungen im Kinderschutz durchzusetzen, Prävention und in Intervention im Kinderschutz zusammenzuführen und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, die Träger von Jugendhilfe-Einrichtungen bis hin zum Jugendamt oder Familiengerichten zu stärken.

den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Gesetze für Einrichtungsträger von Kindertagestätten

Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“

Verpflichtungen für Einrichtungsträger, die Kinder und Jugendliche betreuen, ist folgend festgelegt:

- der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 4 (1).
- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §8b, Abs. 1-3
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach §45, Abs. 2, 3
- Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen nach §47, Abs. 1-3
- Datenschutz - Datenerhebung nach §62, Abs. 1 -4
- Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe nach §65, Abs. 1-6
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach §79a

§ 45, Absatz 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45, Absatz 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30, Abs. 5 und §30a, Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§1, Absatz 1 – 5, SGB VIII

Recht auf Erziehung

HALTUNG

Jeder Mensch besitzt eine unantastbare Würde ohne Wertunterschiede. Das erfordert von den Mitarbeitenden eine zugewandte Haltung gegenüber den Kindern, die nicht eigene Interessen vor die der Kinder stellt und die zwischen beruflichen und privaten Kontakten unterscheidet.

Das vertrauensvolle, professionelle Beziehungsverhältnis wird auch körperliche Nähe einschließen (bei der Pflege, beim Trösten, beim An- und Ausziehen oder beim Schlafen). Dieser Kontakt berücksichtigt immer die emotionalen Bedürfnisse und die körperlich notwendige Zuwendung der Kinder. Gleichzeitig werden Abgrenzungsbedürfnisse der Kinder, ihre Intimsphäre und ihr Schamgefühl sensibel wahrgenommen und respektiert. Eine partizipative Grundhaltung, eine hinhörende, angstfreie und das Kind achtende Kommunikationsatmosphäre bilden für Kinder einen guten Schutz vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen.

Formen der Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen unabhängig.

Die folgenden beschriebenen Formen sind daher verboten.

Man unterscheidet zwischen:

- **Unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- **Übergriffe, die nicht aus Versehen geschehen**, sondern Ausdruck einer Haltung sind, die die Grenzen anderer missachten: z. B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen, körperliche Gewalt (schlagen, schubsen, festhalten, bedrohen), verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, ängstigen). Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet wird.
- **Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**: z. B. Körperverletzungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung, Verletzung von Distanz und Nähe

Wir werden uns im nächsten Jahr in einer Teamfortbildung mit den Formen von Gewalt und Täterstrukturen auseinandersetzen und damit den Grundstein zur Erarbeitung unseres **Sexualpädagogischen Konzepts** legen.

Grundsätzliches zum Verhaltenskodex

Damit Prävention wirksam werden kann, positionieren wir uns eindeutig gegen Grenzübergreife und machen dies nach Innen und Außen deutlich. Klare Regeln geben eine größere Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Der Verhaltenskodex bietet Orientierung für adäquates Verhalten, fördert die Kultur der Achtsamkeit und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Die Mitarbeitenden setzen sich für den bestmöglichen Schutz ein und wenden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an, noch werden sie sie wissentlich zulassen oder dulden.

Unser Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundhaltung unserer Einrichtung. In ihm werden Leitgedanken und Richtlinien für das praktische berufliche Handeln in der pädagogischen Arbeit festgehalten. Mit diesem Kodex wird eine Selbstverpflichtung, die jeder Mitarbeitende der Kita unterschreibt, zum bewussten und moralischen Handeln in der Kita und in der Öffentlichkeit formuliert.

Die Mitarbeitenden beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Bekommen sie Kenntnis über einen Sachverhalt, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teilen sie dieses unverzüglich der unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Das pädagogische Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dazu werden die vorhandenen Dokumentationsinstrumente verwendet.

Die Mitarbeitenden arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich, im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft, zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Der professionelle Umgang mit den Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich — dabei achten die Mitarbeitenden auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Hierfür tragen sie als Erwachsene die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess, um den Bedürfnissen eines jeden Kindes gerecht zu werden. Jeder Mitarbeitende ist unabhängig einer Gruppenzuordnung verantwortlich für den Schutz der Kinder.

Beim professionellen Einsatz von Bildern und Medien (u.a. Tablets und Handy) wird die Schutzwürdigkeit der Kinder beachtet. Die Eltern erhalten durch den Betreuungsvertrag die Möglichkeit, festzulegen, in welchem Rahmen Fotos vom Kind gemacht und sie genutzt (z.B. Internet, Presse, Schatzbuch, etc.) werden dürfen. Der Zugang zum Tablet oder Handy besteht für Kinder nur unter Begleitung einer Fachkraft.

- In der Kita hingegen wird allen Kindern ein gleicher Zugang zu den Medien ermöglicht, so dass hier die Unterschiede im Kenntnisstand und in den Erfahrungen der Kinder ausgeglichen werden können und ein solider Grundstein für die zukünftigen Entwicklungen gelegt wird.
- Der bewusste, kritische und kompetente Umgang mit Medien und ihren Inhalten muss ebenso erlernt werden, wie die Kulturtechniken Schreiben, Lesen und Rechnen. Dadurch ist die Medienkompetenz inzwischen zu einer wichtigen und bestimmenden Kulturtechnik geworden.
- Die Angebote richten sich dabei nach der Entwicklung, den Vorerfahrungen und den Interessen der Kinder und unterstützen sie dabei, sich in der digitalen Welt zurechtzufinden. Die Entwicklung und Förderung der individuellen Medienkompetenz erhöhen die Chancengleichheit in Bildung und Teilhabe.
- Mit privaten Handys werden keine Aufnahmen gemacht.
- Es werden ausschließlich kindergarteneigene Fotoapparate, Handys, Laptops oder Tablets verwendet.
- Zur Elternkommunikation verwenden wir die Kita APP „Mein KiGa“, die den aktuellen Datenschutzvorschriften (DSGVO) entspricht.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und den Mitarbeitenden als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Die Mitarbeitenden wahren von Anfang an individuelle Grenzen und die persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt und Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Die Mitarbeitenden respektieren das Recht des Kindes, ‚nein‘ zu sagen.

Der Umgangston ist authentisch und respektvoll. Wir gehen auf Eltern, Familienangehörige und Gäste zu und begrüßen sie freundlich mit Blickkontakt. Wir bieten unsere Unterstützung im Rahmen unserer Möglichkeiten bei Anliegen an und gehen darauf ein.

Die Mitarbeitenden verwenden keine abwertende, herabwürdigende oder ausgrenzende Sprache, Wörter, Mimik oder Gesten.

Die Mitarbeitenden hören dem Kind zu, um in Augenhöhe herauszufinden, was das Kind beschäftigt und was es interessiert. Sie unterstützen das Kind in seiner Fähigkeit sich auszudrücken und erweitern individuell seine sprachlichen Kompetenzen. Dazu gehört es ebenso, dass das Kind dabei unterstützt wird, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Sie ermutigen das Kind, über Angst oder Kummer zu sprechen und zu erzählen, was es erlebt hat. Insbesondere in Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder ihm etwas ‚komisch‘ vorgekommen ist. Bekommen die Mitarbeitenden Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Verhalten gegenüber Kindern, handeln sie gemäß den Regeln und Abläufen dieses Kinderschutzkonzeptes.

Die Mitarbeitenden unterstützen die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten sie respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen.

Sie achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die mit den Mädchen und Jungen gesprochen wurde.

Die Mitarbeitenden informieren ihre Kollegin/ihren Kollegen und die Leitung und unterstützen sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Sie achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen mit dem Ziel aus, sie konstruktiv zu lösen.

Sie sind zur gemeinsamen Reflexion bereit und nutzen Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus dem Austausch in Fachberatungen und Supervisionen auf.

Dienstanweisungen und interne Absprachen sind verbindlich und werden als wichtige Säule in der Zusammenarbeit und Entwicklung innerhalb des Teams verstanden und regelmäßig reflektiert.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Sie werden deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund sie nicht verstanden haben, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Vorgesetzten ansprechen.

Die Mitarbeitenden holen sich rechtzeitig Unterstützung, wenn sie an ihre Grenzen stoßen. Sie achten auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit und neh-

men gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen sind die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeitenden. In Vorstellungsgesprächen werden die Bewerber*innen in Kenntnis gesetzt, dass wir uns aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Sie werden zu ihren persönlichen Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt.

Beim formellen Teil achtet der Träger auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff STGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Eine Unterweisung in das Schutzkonzept ist obligatorisch wird selbstverpflichtend unterschrieben und dient als Grundlage der Arbeit.

Die Mitarbeitenden sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen sie die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, etc.).

(Ergebnis der Teamfortbildung vom 23.08.2022)

GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

1. Pflege, wickeln, Toilettengang

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, gelten für Mitarbeitende und Kinder folgende Regeln:

- Die Kinder können durch das Symbol erkennen, ob eine Toilette frei oder besetzt ist.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte.
- Das Kind entscheidet in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte. Mit etwas Nachdruck wird gewickelt, falls
- es im Gruppenraum unangenehm riecht,
- das Kind Schmerzen hat oder zu erwarten ist, dass Schmerzen auftreten können, z.B. wund sein
- die Kleidung mit Kot/Urin verschmutzt oder durchnässt ist.
- Wenn möglich, nehmen wir uns beim Wickeln Zeit für Fingerspiele, etc. (natürlich nur bei erkennbarer Einwilligung des Kindes).
- Wir begleiten den Wickelvorgang sprachlich und geben dem Kind Sicherheit durch die Beschreibung unseres Tuns.
- Wir cremen den Windelbereich bei Bedarf mit der von den Eltern mitgebrachten Creme des Kindes ein.

- Die Eltern cremen ihre Kinder mit Sonnenschutz in den Sommermonaten vor dem Besuch der Kita ein.
- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, dürfen grundsätzlich nur das zuständige Personal, die Kinder und in Ausnahmefällen die jeweiligen Erziehungsberechtigten die Kindertoiletten betreten.

2. Erkunden des eigenen Körpers und Sexualität

- Wenn ein Kind Nein sagt, dann ist es ein Nein. Das gilt für Kinder untereinander und auch zwischen Erwachsenen und Kindern.
- Alle Mitarbeitenden benennen die Geschlechtsteile bei ihrem korrekten Namen.
- Fragen zur Sexualität werden kindgerecht beantwortet.
- Kindgerechte Bilderbücher stehen den Kindern zur Verfügung.

3. Schlafen und Ruhen

- Kinder werden nicht zum Schlafen oder Ruhen gezwungen.
- Benötigen Kinder zum Einschlafen Körperkontakt, werden sie nach dem Einschlafen wieder in das Bett gelegt oder beim Einschlafen im eigenen Bett durch eine Erzieherin sitzend begleitet.
- Wir stellen die Sicherheit des Kindes beim Schlafen durch ein Baby-Phon im Nebenraum bei einer Mitarbeitenden, durch Sichtkontrollen durch die Glasscheibe der Tür alle 5 – 10 min und durch vorsichtiges Hineinschauen bei geöffneter Tür, sicher.

4. Essenssituation

Das Essen soll den Kindern Freude und Lust bereiten und die Möglichkeit bieten, Neues auszuprobieren und genießen zu dürfen. Wir achten auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung.

- Die Kinder können selbst entscheiden, was sie essen möchten. Die Mitarbeitenden motivieren die Kinder beim Mittagessen, sich von jedem Lebensmittel etwas auf den Teller zu legen.
- Die Kinder müssen nicht probieren.
- Jedes Kind bekommt Nachtisch, auch wenn es die Hauptmahlzeit nicht gegessen hat.
- Wir nutzen Essen nicht als Strafe oder Belohnung.
- Das Essen ist so angerichtet, dass die Kinder die Möglichkeit haben, die Menge selbst zu bestimmen.
- Sollte es vermehrt vorkommen, dass sich ein Kind zu viel auf den Teller legt oder schöpft, wird es ermutigt, sich lieber häufiger aber dafür weniger zu nehmen.

5. Baden im Garten

- Die Kinder können im Sommer mit Badekleidung im Garten im Planschbecken spielen.
- Die Kinder ziehen sich im Gebäude um.

6. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen unerlässlich. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die Zustimmung des Kindes voraus.

- Der Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck der Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost, Pflege, etc. erlaubt.
- Der Körperkontakt hat dem Kontext angepasst eine angemessene Dauer.
- Bei Bedarf werden die Kinder mit Körperkontakt in den Schlaf begleitet, dann aber zeitnah auf einen geeigneten Schlafplatz gelegt.
- Körperkontakt wird nicht als Strafe oder Belohnung eingesetzt.

7. Sprache und Wortwahl

Es wird Wert auf eine respektvolle und kindgerechte Kommunikation gelegt. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

- Die Kinder werden mit dem Vornamen angesprochen.
- In keiner Form der Kommunikation wird eine sexualisierte Sprache verwendet.
- Wir greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

„Kindeswohl bedeutet für uns, die Würde jedes einzelnen Kindes zu wahren. Unsere Haltung ist es, die Grundbedürfnisse und Grundrechte zu achten und diese im Rahmen unserer Arbeitsbedingungen umzusetzen. Es ist unsere Aufgabe, im Austausch untereinander und mit den an der Erziehung beteiligten Personen die Entwicklung der Kinder altersentsprechend, individuell und am Wohl des Kindes orientiert zu begleiten und zu fördern.“ (Ergebnis der Teamfortbildung vom 27.10.2022)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

§8a, Absatz 4, SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b, SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. In der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist folgendes festgelegt: Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFA).

2. Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

3. Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§47, Absatz 1 SGB VIII, Meldung besondere Vorkommnisse

„Gemäß §47, Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Hierfür wurden Hinweise entwickelt, die dem Träger und der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben sollen.

Der Träger und die Einrichtung erhalten die Möglichkeit, über einen - alle wesentlichen Punkte umfassenden Vordruck - die Meldung dem

**Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover
-Landesjugendamt-**

**FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)**

**Theodor Tantzen Platz 8
26122 Oldenburg**

zu übersenden.

**Landkreis Wesermarsch
Fachdienst Jugend (FD51)
Poggenburger Straße 51
26919 Brake**

wird über den Vorgang informiert.

Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im Einzelfall

Wenn der Kita gewichtige Anzeichen für eine häusliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte gemäß § 8a, Absatz 4 SGBVIII einzuhalten. In jedem Fall muss die Einrichtungsleitung informiert und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFA) hinzugezogen werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die vorgeschriebene Vorgehensweise steht in unserem Ordner „Kindeswohlgefährdung“ im Mitarbeiterraum.

Ablaufschema:

1. Erkennen und Dokumentieren der Anhaltspunkte von den Mitarbeitenden

2. Zeitnahe Mitteilung an die Kita-Leitung

3. Kollegiale Fallbesprechung mit folgenden Ergebnismöglichkeiten:

a. Verdacht erweist sich als unbegründet

b. Bei Hilfebedarf:

Kollegiale Beratung und Meldung an die Leitung

Erstellung eines Handlungs- und Schutzplans mit den Eltern

Kein
Gefährdungsrisiko

Eltern nehmen die Angebote nicht an,
zeigen keine Einsicht:

**Hinzuziehung der insoweit
erfahrenen Fachkraft (ISOFA)**

Kein
Gefährdungsrisiko

Die Einrichtungsleitung spricht mit Eltern und
Kind mit dem Ziel, Hilfe anzunehmen:

Hilfen werden angenommen

**Der Fall wird an das Jugendamt
weitergegeben.**

VERBESSERUNGSMANAGEMENT

Unser Verbesserungsmanagement für die Kinder

Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Sie erhalten bei uns vielfältige Möglichkeiten, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

- Jedes Kind hat das Recht, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen.
- Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern.
- Wir schaffen einen sicheren und verlässlichen Rahmen, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können.
(Rahmenkonzept der Kita FAH)

Unser Verbesserungsmanagement für Eltern

- Im Rahmen einer offenen Beschwerdekultur nehmen wir die Kritik und die jeweiligen Anliegen der Eltern ernst.
- Elterliche Hilfe, Ideen und Engagement sind uns jederzeit willkommen.
(Rahmenkonzept der Kita FAH)

Unser Verbesserungsmanagement für Mitarbeitende

Die Beschwerde wird direkt an die Person(en) gerichtet, die davon betroffen ist. Ist dies der Beschwerdeführerin nicht möglich, holt sie sich eine Kollegin als Mediator. **Der Ablaufplan bei Personalkonflikten** zeigt die Abarbeitungsstruktur (zu finden im Mitarbeiterzimmer im gekennzeichneten Ordner).

Kritik, Auseinandersetzungen und Beschwerdebearbeitung verstehen wir als Bestandteil unserer Arbeit.

Zudem sehen wir eine Beschwerde als wertvollen Hinweis, um unsere Arbeit im besten Fall verbessern zu können.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir zeigen eine reklamationstolerante Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir achten darauf, dass wir in Konfliktsituationen eine wertschätzende Haltung und Ansprache haben.
- Wir achten darauf, dass wir im Konflikt den Inhalten Raum geben und lösungsorientiert handeln.
- Wir achten darauf, dass wir vertrauensvoll und anerkennend miteinander umgehen und uns gegenseitig unterstützen und entwickeln.
- Wir führen jährliche Mitarbeitergespräche durch

PARTIZIPATION

Partizipation von Kindern

Partizipation im Kita-Alltag meint:

„Kinder an Entscheidungen, die ihr eigenes Leben und das der anderen betreffen, zu beteiligen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Richard Schröder, Leiter des ersten Kinderbüros in Deutschland)

„Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten, die das Recht haben, bei allen Dingen, die sie betreffen, mitzugestalten. Aus dem Grund unterstützen wir sie dabei, ihren Alltag mitzubestimmen und bieten ihnen altersgemäße Möglichkeiten, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und auszudrücken. Auch helfen wir den Kindern, alltägliche Zusammenhänge zu erfassen und sich aktiv mit ihrem eigenen Lebensraum auseinanderzusetzen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen.“ (Rahmenkonzept der Kita FAH)

Partizipation von Eltern

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten.“

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (§22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern.

- **Transparenz mit der pädagogischen Arbeit**
Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit.
Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus.
Neben einem Tag der offenen Tür bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Elternabende, Elternbriefe an. Über unsere Kita-App können die Eltern jederzeit mit uns schriftlich in Kontakt treten. Außerdem wird für die Eltern in der Kita-App über die dort eingerichtet Info-Tafel alle wichtigen Informationen über den Kita-Alltag, wie z.B. den aktuellen Elternbeirat, Konzeptionen, Infos über Krankheiten bis hin zu Infos über Veranstaltungen für ihr Kind veröffentlicht.
- **Elterninfos, die über die App. an die Eltern geschrieben werden, können in entsprechende Muttersprachen übersetzt werden.**
- **Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes**
Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kita gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen.
- **Mitwirkung im Elternbeirat**

Partizipation von Mitarbeitenden

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragene Entscheidungen hervorbringen. Partizipation sorgt für eine anschließende Identifikation mit dem Ergebnis. Daher ist Partizipation im Team ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisations- und Qualitätsentwicklung.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen haben die Mitarbeitenden Gelegenheit, Modelle der kollegialen Beratung und Fallbesprechungen durchzuführen. Zusätzlich gibt es Planungstage, bei denen alle Mitarbeitenden u.a. die Möglichkeit haben, gemeinsam alle konzeptionellen Elemente (Hauskonzeptionen und Schutzkonzept) zu überarbeiten. So kann das Team regelmäßig persönliche Haltungen, Prozesse reflektieren und sie überprüfen ihre hauseigenen Konzeptionen auf Aktualität.

GESUNDHEITSSCHUTZ

Die kindliche Entwicklung und deren Entwicklung wird von den Mitarbeitenden beobachtet, unterstützt und dokumentiert.

Es gibt weitere Bereiche, die die Entwicklung des Kindes ungünstig beeinflussen können,

wie z.B. die Mundhygiene, Ernährungsgewohnheiten oder Auffälligkeiten im Verhalten. Die Mitarbeitenden sprechen die Eltern an und beraten, unterstützen und begleiten sie bei auftretenden Fragen und bieten an, gemeinsam Lösungen zu finden.

Impfschutz

Im § 34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz wird festgelegt, dass bei der Erstaufnahme in einer Kindertageseinrichtung eine ärztliche Impfberatung der Erziehungsberechtigten für den Schutz ihres Kindes verpflichtend ist und der Kita bei Aufnahme des Kindes vorgelegt werden muss.

Für den Impfschutz vor Masern gelten die gesonderten Regelungen. Eltern müssen nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, Kindertagespflege oder Schule die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Nicht geimpfte Kinder sollen vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Schutz vor Krankheiten

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen. Leidet das Kind unter Fieber (Temperatur über 38 °C), darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

Schutz vor Infektionskrankheiten

Die Leitung der Kita ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Windpocken, Scharlach) im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34, Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kita erst wieder nach der Vorlage ärztlicher Bescheinigungen besuchen.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Das Kind darf die Kita nicht besuchen, wenn es an vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. durch Brüche an Gliedmaßen) leidet, welche eine besondere Aufsicht durch die Mitarbeitenden erfordern. Soll ein Kind trotzdem die Kita besuchen, ist davor zu bestätigen, dass keine besondere Aufsicht zu erfolgen hat. Ein entsprechender Vordruck liegt dem Betreuungsvertrag bei.

Medikamentengabe

Die Mitarbeitenden der Kita sind weder berechtigt noch verpflichtet, Medikamente an Kinder zu verabreichen. Ausnahmen sind mit dem Vordruck „Ermächtigung zur Medikamentengabe“, der dem Betreuungsvertrag anhängt, schriftlich zu beantragen. Es ist zudem eine Indikation des Arztes inkl. ärztlicher Verabreichungsvorgabe beizufügen. Die Vorgaben des Arztes sind unbedingt zu beachten.

Hygiene in der Kita

Das Konzept für die Reinigung und Desinfektion ist einzuhalten. Dieser ist in der Einrichtung nach örtlichen Gegebenheiten erstellt und einmal im Jahr auf seine Aktualität zu überprüfen. Das aktuelle Konzept dafür findet man im Putzmittelraum und in einem gezeichneten Ordner im Mitarbeiteraum.

QUALITÄTSENTWICKLUNG

Gute Qualität und Kinderschutz hängen untrennbar zusammen. Unsere Aufgabe als Kindertagesstätte ist es, eine an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientierte Erziehung, Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet gemäß §79a, SGB VIII die Träger von Kindertageseinrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Die Entwicklung und Sicherung guter Qualität bezieht sich auch auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a, SGBVIII, sowie auf die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Team erarbeitet. Die Inhalte werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft und weiterentwickelt. Das Ziel des Konzeptes ist die Prävention von Übergriffen und Diskriminierung.

SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR MITARBEITENDE DER KITA FAH

Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot und unserem Dienst zu schützen.

Ich erkenne das Schutzkonzept der Kindertagesstätte FAH in seinem vollen Umfange an.

Name der/des Mitarbeitenden _____

Nordenham, den _____

Unterschrift Mitarbeitende(r) _____